



## **AG „Novellierung LGGBehM in Rheinland-Pfalz 4. Sitzung am 24.04.2017 in Mainz - Protokoll -**

### **Inhalt**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer .....	2
1. Aktuelles .....	3
2. Diskussionsergebnisse – Teil 1 (vorgelegte Eckpunkte) .....	3
Geltungsbereich .....	3
Einbeziehung von Kultur.....	3
Finanzierung von Maßnahmen .....	4
Verfahrensweise: Von den Eckpunkten zum novellierten LGGBehM .....	4
Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz.....	4
Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen .....	4
Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen .....	4
Berichtspflicht .....	5
3. Diskussionsergebnisse – Teil 2 (zu bearbeitende Eckpunkte) .....	5
Allgemeines.....	5
Diskriminierungsverbot / angemessene Vorkehrungen .....	6
Unbestimmte Rechtsbegriffe .....	6
Beteiligung / Einbeziehung bei Planungen/ Klagerechte .....	7
Rolle der / des Behindertenbeauftragten, z.B. ob sie/ er selbst klagen kann .....	8
Rechtsverordnungen .....	8
Monitoring-Vereinbarung .....	8
Anforderungen an Landesgesetze .....	8
Weitere Diskussionspunkte .....	9



## Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Albat, Regine	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Gebhardt, Torsten	Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Germann, Ute	Kommunale Behindertenbeauftragte und –beiräte
Hanig, Rolf	Gebärdensprachdolmetscher
Hanig, Sigurd	Gebärdensprachdolmetscher
Haubrich, Paul	LAG Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e.V.
Herres, Norbert	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Hubert, Wolfgang	Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Riester, Friedrich	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie
Rösch, Matthias	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen
Schend, Werner	Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.
Scholten, Bernhard	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie
Seuling, Joachim	Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Rheinland-Pfalz e.V.
Spähn, Wolfgang	Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.
Stübiger, Kurt	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Tolmein, Oliver	RA, Kanzlei Menschen und Rechte
Wagner, Stephan	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Wahl, Michael	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie
Zendel, Andrea	Geschäftsstelle des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen
Moderation:	Dr. Heike Engel und Eva-Maria Keßler (transfer)



Herr Rösch begrüßt die Anwesenden zur vierten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Eckpunkten für die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes.

## 1. Aktuelles

Herr Seuling berichtet über erhebliche Probleme für Menschen mit Behinderungen aufgrund von Baumaßnahmen (wie bspw. derzeit bei der DB). So werden die Baumaßnahmen oft ohne die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen geplant mit der Folge, dass im Zeitraum der Maßnahmen eine barrierefreie Nutzung nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Herr Rösch berichtet in diesem Zusammenhang von der Bauphase der Sanierung der Aufzüge im Mainzer Hauptbahnhof. Bei dieser Maßnahme seien die Zweckverbände und der Landesbehindertenbeauftragte einbezogen worden.

Als Fazit sei es wichtig, auch bei temporären Maßnahmen auf eine Sensibilisierung der Planenden hinzuwirken, insbesondere dass auch bei Baustellen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

## 2. Diskussionsergebnisse – Teil 1 (vorgelegte Eckpunkte)

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des LGGBehM wurde bereits in der ersten Sitzung diskutiert und in den folgenden Sitzungen regelmäßig aufgerufen. Wichtig ist den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe, dass in das zu novellierenden LGGBehM ein möglichst breiter Kreis an Einrichtungen / Institutionen einbezogen wird.

Vorgeschlagen wurde, auch alle diejenigen Institutionen einzubeziehen, die öffentliche Gelder erhalten. Eine solche Formulierung sei allerdings schwierig, da es sich bspw. bei Sozialversicherungsleistungen auch um öffentliche Gelder handelt.

Die Eckpunkte sollen dahingehend überprüft werden, ob es an der einen oder anderen Stelle eine Reduzierung des Geltungsbereichs auf die „Träger öffentlicher Belange“ gibt. Klargestellt wurde, dass eine Formulierung gewählt wird, die sehr weitgehend ist. Auf diese Formulierung wird dann im Folgenden verwiesen.

### Einbeziehung von Kultur

In der vorherigen, dritten Sitzung wurde erörtert, dass § 9 des zu novellierenden LGGBehM um den Bereich der Kultur erweitert werden soll. Zu diesem Punkt wurde die Frage aufgeworfen, warum die Kultur eine so exponierte Stellung erhalten solle. In dieser Logik müssten auch Freizeit und Sport explizit genannt werden.

Für eine Einbeziehung von Kultur spreche, dass hierdurch deutlich gemacht werde, dass es in dem § 9 „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ nicht nur um materielle Dinge gehe, sondern auch um gesellschaftliche Interaktionen (weiter Kulturbegriff).



Im Ergebnis soll der Begriff „Gestaltete Lebensbereiche“ in § 9 näher definiert werden, wobei der Aspekt der Interaktion mit aufgenommen werden soll. Hierbei soll auf Art 30 UN-Behindertenrechtskonvention Bezug genommen werden.

Im zu novellierenden LGGBehM soll des Weiteren kein eigener Paragraph zu diesem Thema aufgenommen werden, weil hierdurch der konventionelle Blickwinkel unterstrichen werde und die Gefahr bestehe, dass die immaterielle Barrierefreiheit nicht mehr im Fokus stehe.

### **Finanzierung von Maßnahmen**

Die formulierten Eckpunkte lösen, sofern sie im Gesetz umgesetzt werden, Finanzierungsanforderungen aus. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass die Finanzierungsfrage ungeklärt sei. Dies habe u.a. zur Folge, dass auf kommunaler Ebene abgewartet werden wird. Diese Frage sei jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeitsgruppe, sondern müsse im Rahmen der Gesetzstellung und letztlich im parlamentarischen Verfahren geklärt werden.

### **Verfahrensweise: Von den Eckpunkten zum novellierten LGGBehM**

Herr Scholten referierte das Verfahren zur Novellierung des LGGBehM einschließlich der Rollenverteilung zwischen Landesteilhabebeirat und Landesregierung: Ausgangspunkt des weiteren Verfahrens ist das Eckpunktepapier, das am 11.05. vom Landesteilhabebeirat als abgestimmtes Papier beschlossen werden soll. Dieses dient als inhaltliche Grundlage und wird bei der folgenden Ressortabstimmung sowie der Formulierung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt. Die einzelnen Ergebnisse werden im Landesteilhabebeirat rückgekoppelt und berichtet, welche Punkte aus welchen Gründen eventuell keine Berücksichtigung finden konnten. Anschließend geht das Gesetz in das parlamentarische Verfahren.

### **Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz**

Damit die Landesfachstelle Barrierefreiheit ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, welche Aufgaben die Landesfachstelle tatsächlich übernimmt, soll hierzu ein allgemeiner Eckpunkt formuliert werden.

### **Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen**

In Rheinland-Pfalz ist das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen stark ausgeprägt. Die Aufnahme von kommunalen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen weise insgesamt in die richtige Richtung. In welcher Weise diese Anforderung juristisch umgesetzt werden soll, (im LGGBehM oder über eine Änderung der Gemeindeordnung / Landkreisordnung) ist nicht Gegenstand für die Arbeitsgruppe.

### **Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen**

Zu diesem Themenkomplex sind einige Stellungnahmen eingegangen und hier wurden verschiedene Szenarien zur Beratungsfunktion des Landesteilhabebeirates entwickelt. Beschlossen wurde schließlich, dass der Landesteilhabebeirat die Landesregierung beraten soll.

Zu den Mitgliedern des Landesteilhabebeirates:



- Die Mitglieder sollen auch in Zukunft aus den im aktuellen LGGBehM bereits genannten Gruppen einschließlich der Rehabilitationsträger berufen werden. Modell für die Vertretung der Menschen mit Behinderungen kann dabei die Zusammensetzung des Nationalen Behindertenrats sein.
- Alle Mitglieder sollen stimmberechtigt sein. Hierdurch kann die aktive Teilnahmebereitschaft erhöht werden.
- Dabei sei aber auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Vertretung der Menschen mit Behinderungen immer die Mehrheit der Stimmen innehaben kann.

Von wem die Mitglieder des Landesteilhabebeirates zukünftig berufen werden sollen, wurde nicht abschließend geklärt.

### **Berichtspflicht**

In Rheinland-Pfalz soll es einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen geben, der einmal in der Legislaturperiode und in engem Bezug zum Aktionsplan erstellt werden soll.

Welche Daten für die Berichtslegung ggf. kommunaler Ebene erhoben werden müssen, um die Lage der Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend abbilden zu können, ist zu prüfen.

## **3. Diskussionsergebnisse – Teil 2 (zu bearbeitende Eckpunkte)**

### **Allgemeines**

#### *Klärung des Geltungsbereichs*

- Konkrete Beschreibung des Begriffs „Träger öffentlicher Belange“. Hintergrund ist die Sorge, dass Einrichtungen / Institutionen, die derzeit im Geltungsbereich enthalten sind, mit der Novellierung möglicherweise nicht mehr einbezogen werden (Bspw. Ärztekammern)  
Dieser Begriff kommt aus dem Baurecht und ist ein dynamischer Begriff: Er richtet sich nach dem jeweiligen Regelungsbereich. So ist bspw. das NRW-Inklusionsgesetz sehr weit gefasst.  
Vorschlag: es wird der Begriff „Träger des öffentlichen Rechts“ eingeführt plus beispielhafte Auflistung analog zu NRW.  
Vorschlag zum Eckpunkt: Gesetz soll einen umfassenden Geltungsbereich haben. Wie das gemacht werden kann, ist dann gesetzestechnisch zu klären.  
Den Vorschlägen wurde zugestimmt.
- Auslotung der Einbeziehung privater Anbieter und ziviler Bereiche, hier wird von zahlreichen Diskriminierungserfahrungen berichtet.  
Anmerkung: Dieser Aspekt kann im Rahmen von Behindertengleichstellungsgesetzen nicht gelöst werden. Das AGG nimmt hier einige Aspekte auf (z.B. bei Subventionsvergaben, Mittelvergabe etc.). Allerdings ist es nicht möglich, private Anbieter hier aufzunehmen.



Aber die Träger öffentlicher Belange können bei Ausschreibungen/ Vergaben/ Zuwendungen Auflagen für Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit machen, was in einem Eckpunkt entsprechend verdeutlicht werden soll.

- Die Einbeziehung von Schulen: Der Bereich Schule wird im SchulG behandelt und sollte aus diesem Grund im LGGBehM nicht tiefergehend behandelt werden.

#### *Verweise auf andere Gesetze*

- Wichtig ist, dass nicht einfach nur auf andere Gesetze verwiesen wird, die dann ggf. auf das LGGBehM verweisen. Plädiert wurde für klare Regelungen im LGGBehM-neu selbst, Möglichkeit eines Artikelgesetzes.

### **Diskriminierungsverbot / angemessene Vorkehrungen**

*(s. auch Eckpunkte zu Begriffsbestimmungen, S.5)*

- Das Verwehren von Angemessenen Vorkehrungen (Definition aus UN-BRK) als Diskriminierung im Sinne des LGGBehM soll aufgenommen werden
  - Unterlassen angemessener Vorkehrungen als Diskriminierungstatbestand
  - Diskriminierung Beweislastumkehr (bereits vorhanden § 3 Abs. 2 LGG)

### **Unbestimmte Rechtsbegriffe**

- Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen im konkreten Kontext und mit Verweis auf die Zielsetzung des Gesetzes gefasst werden.  
Sie unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung.
- Unbestimmte Begriffe, wie beispielsweise „schrittweise“, sollen ersetzt durch eine Terminierung werden, damit eine systematische Umsetzung erreicht werden kann.
- Auf der Landesebene sollen Fristen für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Bau, Mobilität und Kommunikation erarbeitet werden. Konkrete Fristen können ggf. recht unmittelbar im Landesteilhabbeirat verabschiedet werden, eine „kleine AG“ zur Erarbeitung werden nicht benötigt.  
Allerdings müssen hier auch Verordnungen und EU-Richtlinien berücksichtigt werden, diese mache die Fristensetzung komplex  
Unterschieden werden müssen die BITV2.0 und die EU-Richtlinie zu barrierefreie Webnutzung: ab 2018 müssen neue Webseiten, ab 2020 alte Webseiten und ab 2021 Anwendungen barrierefrei sein.  
Prüfauftrag: BITV2.0 und EU-Richtlinie. Landesgesetz muss Vorgaben der Richtlinie aufnehmen und vielleicht schneller sein.
- Kommunale Ebene: Es sei wichtig, den Kommunen eine Zielplanung mit entsprechenden Fristen vorzuschreiben, wobei die Beiräte einbezogen werden sollen. Dies kann bspw. in den Aktionsplänen zur Umsetzung UN-BRK erfolgen. Hinweis zum Koalitionsvertrag: „Wir werden überprüfbare Ziele und Zeitvorgaben zur Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit für das Land festlegen und für die Kommunen entsprechende Zielvereinbarungen mit allen Beteiligten anstreben.“ (Koalitionsvertrag S. 123 ff.)



## **Beteiligung / Einbeziehung bei Planungen/ Klagerechte**

- Notwendig und zielführend ist eine frühzeitige Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei Planung zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit – bereits im Planungsverfahren (Planungsphase 0). Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Einbeziehung muss genau formuliert werden (s. hierzu auch Eckpunkte zu Landesteilhabebeirat, Landesbeauftragten für Belange der Menschen mit Behinderungen)

Der Begriff „Planungsphase 0“ kommt aus dem planungsrechtlichen/ architektonischen Bereich und meint die konzeptionelle Phase, in der Aspekte diskutiert werden, die die „Leitplanken“ für die hieran anschließenden Planungen festlegen. Diese können in erheblichem Maß Auswirkungen für die Belange der Menschen mit Behinderungen haben. In diesem Zusammenhang sollten Begriffe wie „so frühzeitig wie möglich“ möglichst vermieden werden, sie sind zu vage.

In den Eckpunkten soll der Begriff „Planungsphase 0“ ersetzt werden durch „konzeptionelle Phase“.

- Es muss sichergestellt werden, dass die frühzeitige Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich umgesetzt wird.  
Dies kann mit einem weit gefassten Verbandsklagerecht erreicht werden (s. hierzu a. unten).
- Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren: Diese Form der Prozessstandschaft ist im aktuellen LGGBehM (§ 10 Abs. 5) enthalten und soll in die novellierte Fassung ebenfalls aufgenommen werden.
- Schlichtungsstellen:

Nur im BGG-Bund, in keinem der betrachteten Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Diskutiert wurden verschiedene Aspekte die für bzw. gegen eine Schlichtungsstelle sprechen könnten.

Ein Vorteil der Schlichtungsstelle sei, dass sie als Vorläufer für die Verbandsklage, niedrigschwelliger, günstiger sei. Wichtig ist aber, dass die Schlichtungsstelle auf keinen Fall im Verfahren der Verbandsklage als notwendiger Vorläuferschritt festgeschrieben wird. So muss man nach der Bunderegelung erst zur Schlichtungsstelle, danach darf erst geklagt werden. Dies sei ungünstig und führe eher zur Verzögerungen. Die Schlichtungsstelle liefere zudem keine klare Aussage im Sinne von richtig oder falsch und verhindere hierdurch mitunter eine Lösung.

Sofern eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden soll, müsse diese dann auch entsprechend kompetent sein.

Die Schlichtungsstelle könnte für individuelle Beschwerdemöglichkeiten vielleicht hilfreich sein, sie sei aber für ernste Angelegenheiten eher untauglich, hier wäre eher eine kostenlose Rechtsberatung, ob eine Klage sinnvoll sein kann, wichtig.

Im Ergebnis soll die Einrichtung einer niedrigschwellige, qualitativ gut ausgestalteten, kostenlosen Schlichtungsstelle für individuelle Anliegen, die nicht der Verbandsklage vorgeschaltet ist, empfohlen werden.

- Verbandsklage für grundsätzliche Fälle, muss aber effizienter gestaltet werden: in der Regel nur als Feststellungsklage möglich (auch im LGGBehM-aktuell), Ausnahme NRW,



§ 6 BGG (1) „Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrheinwestfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen ...“. Diese offene Formulierung wurde seitens der Monitoringstelle ausdrücklich gewürdigt, insbesondere die Ausweitung der Klagearten und Verzicht auf Darlegung der allgemeinen Bedeutung (Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW Drucksache 16 / 9761, S. 9)

Für den Eckpunkt: Es soll keine Einschränkung der Verbandsklage aufgenommen werden. Klagen dürfen anerkannte Verbände. Es kann auch geklagt werden wegen Nicht-Beteiligung (als Klagbefugnis aufnehmen).

### **Rolle der / des Behindertenbeauftragten, z.B. ob sie/ er selbst klagen kann**

Es gibt bisher kein Beispiel für Behindertenbeauftragte mit Klagerecht. Da sie/ er Teil der Landesregierung ist, ist dies auch schwierig umzusetzen. Im englischen Recht gibt es so etwas wie eine Gleichstellungsstelle, die auch Klagerecht hat. Im deutschen Recht sei dies allerdings fremd. Dies wäre zudem auch eine Überforderung, weil zur Umsetzung eine eigene Rechts-Stabstelle notwendig ist.

Andere Möglichkeiten, um die Rolle der / des Behindertenbeauftragten zu stärken, sind das Recht auf Akteneinsicht auch in rechtlichen Verfahren oder Anhörungsrecht und Beratungsrecht bei Verbandsklagen. Oder mit Verweis zu Gleichstellungsbeauftragten das Beanstandungsrecht mit Suspensiveffekt sowie Klagerecht in eigenen Angelegenheiten.

### **Rechtsverordnungen**

- Verordnungsermächtigungen zu den §§ 6, 7 und 8 (Kommunikationshilfen, Verfahren, barrierefreie Informationstechnik)
- Modalitäten der Erarbeitung der Rechtsverordnungen, insbesondere Beteiligung, Fristen.

### **Monitoring-Vereinbarung**

- Monitoring des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LAP)Monitoring-Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie Konzipierung des Instruments der Normenkontrolle im Rahmen dieser Vereinbarung. Anmerkung: Orientierung an § 11 Inklusionsgrundsatzengesetz in NRW (IGG NRW): „Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoringstelle) schließt das Land eine vertragliche Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrecht e.V.“  
In dem zu formulierenden Eckpunkt soll sichergestellt werden, dass eine dauerhafte Begleitung notwendig ist.

### **Anforderungen an Landesgesetze**

Aufnahme eines eigenständigen Paragraphen zu den Anforderungen an Landesgesetze, (Vgl. hierzu auch § 6 IGG NRW)



(1) Zur Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Die Landesregierung prüft vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.

Kommentar der Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Würdigung: Diese Maßgabe ist ein wichtiges Element eines Disability Mainstreamings. Die Gesetzeskonformität mit der UN-BRK stellt mittelfristig eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der UN-BRK in NRW dar.

Kritik: Eine Kritik gilt § 6, der ein Programm für eine Normprüfung hätte aufnehmen können.

Lösungsvorschlag: Einschub folgender neuer Absätze: „Die Landesregierung überprüft bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen sowie dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen, ob die Regelungen Menschen mit Behinderungen mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang stehen, ihren Prinzipien angemessen Rechnung tragen und Menschen mit Behinderungen in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft gefördert werden. Die Landesregierung trifft geeignete Regelungen zur Durchsetzung dieser regelmäßigen Normprüfung.“

In das zu novellierende LGGBehM soll ein entsprechender Paragraph aufgenommen werden, der insbesondere auch die Normprüfung vorsieht.

### **Weitere Diskussionspunkte**

- Welche Auswirkungen hat eine nicht barrierefreie Gestaltung auf Rechtswirkung des Bescheids? Es gibt hierzu ein Urteil zu einem Bescheid für Blindengeld ohne Brailleschrift, das allerdings nicht allgemeine Gültigkeit hat.

Zu diesem Thema der Rechtswirkung soll ein Eckpunkt mit entsprechendem Prüfauftrag formuliert werden.

- § 4 „Besondere Belange von Frauen“. Dieser Punkt soll im Rahmen der Sitzung des Landesteilhabebeirates am 11.05. aufgerufen und dort geklärt werden.